

Abwasserreglement

vom 25.11.1982

Kanalisationsabgabenreglement

Neufassung von Kapitel IV Abgaben des Reglements von 1962

Die Gemeindeversammlung Vordemwald, gestützt auf die §§ 4, 14 und 15 des EG zum Eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977, beschliesst:

§1

Grundsatz

1. Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Kanalisationen und im Zweckverband die zentrale Abwasserreinigungsanlage. Die Grundeigentümer haben nach den Bestimmungen dieses Reglements Anschlussgebühren, Baubeiträge und Benützungsgebühren zu entrichten.
2. Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren dürfen den Gesamtaufwand der Gemeinde für Erstellung, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt der Anlagen, sowie für Abschreibung, Verzinsung und Rückstellungen nicht übersteigen. Die Baubeiträge dürfen die Kosten der Leitungen nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton nicht übersteigen.
3. Die Gemeinde führt einen Abwasserkataster und die Kontrolle über die gesamten Einnahmen und Ausgaben im Abwasserwesen.

§2

Anschlussgebühren

Für den Anschluss der Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation erhebt die Gemeinde vom Grundeigentümer folgende einmalige Anschlussgebühren:

1. Für alle Bauten
CHF 35 / m² der Gebäudegrundfläche
CHF 35 / m² der Bruttogeschossflächen
CHF 13.65 / m² der entwässerten Fläche
(gültig ab 01.10.1991)
2. Als Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller Wohn-, Arbeits- und Verkehrsflächen einschliesslich der Nebenräume wie WC, Garderoben, etc. Die Mauer und Wandquerschnitte werden eingerechnet.
3. Bei Wohn-, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind die nach der Kanalisation entwässerten Verkehrs-, Abstell- und Lagerflächen massgebend.
4. Bei Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die neuerstellten Flächen nach Ziffer 1-3 erhoben.
5. Bei Neu- und Umbauten auf bisherigen Gebäudeplätzen (z.B. Abbruch, Brandplatz, etc.) wird die bereits entrichtete Anschlussgebühr angerechnet. Die Rückforderung von Gebühren wegen Abbruches von Gebäuden ist ausgeschlossen.

6. Bei Nutzungsänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet, ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.
7. Bei geringfügigen Erweiterungen werden keine Anschlussgebühren erhoben.
8. Die in Ziffer 1. und 2. festgesetzten Gebühren beruhen auf dem Stand des Zürcher Baukostenindex von Ende Oktober 1981 von 130 Punkten. Ändert sich der Baukostenindex um 5 Punkte, so ist der Gemeinderat ermächtigt, die Gebührenansätze entsprechend anzupassen.

§3

1. Baubeiträge werden erhoben:
 - a. Für den Bau von Sanierungsleitungen.
 - b. Für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung neuer standortgebundener Bauten ausserhalb des Baugebietes.
 - c. Für den Bau von öffentlichen Abwasseranlagen, an deren Erstellung nach dem Stand der Bauentwicklung noch kein öffentliches Interesse besteht.
2. Alle Bauten im Einzugsbereich der Leitungen müssen bei deren Erstellung angeschlossen werden. Die Eigentümer sind anteilmässig an den Baukosten zu beteiligen.
3. Der Baubeitrag entspricht in der Regel den gesamten Baukosten. Der Gemeinderat kann einen Beitragsplan aufstellen und die Gemeinde einen Beitrag beschliessen.

§4

Benützungsgebühren

1. Für den Betrieb und Unterhalt des Gemeindekanalisationsnetzes sowie der Abwasserreinigungsanlage wird von den Eigentümern der angeschlossenen Liegenschaften eine jährliche Benützungsgebühr erhoben. Sie richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch und beträgt CHF 1.90 pro m³. Die Minimalgebühr beträgt CHF 150 pro Jahr (Tarife gültig ab 01.04.2009).
2. Bei besonders grosser Verschmutzung des Abwassers erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er lässt sich von einem unabhängigen Fachmann beraten.
3. Übersteigt der Ertrag der Gebühren über längere Zeit den Aufwand der Gemeinde, so setzt der Gemeinderat die Gebührensätze entsprechend herab.

§5

Ermässigung der Gebühren

1. Die Anschlussgebühr kann in folgenden Fällen reduziert werden:
 - a. Für Dachflächen von Wohnbauten, die auf Grund einer Ausnahmegewilligung in öffentliche Gewässer oder Drainagen entwässert werden, um CHF 5 / m² Gebäudegrundfläche.

- b. Bei Landwirtschaftsbetrieben, deren Dachflächen teilweise nach Jauchegruben entwässert werden um CHF 5 / m² Gebäudefläche.
 - c. Die Anschlussgebühr wird reduziert, wenn bestehende Bauten mit eigenen Einzelreinigungsanlagen neu an die Kanalisation angeschlossen werden:

Für zweiteilige Faulgruben und Patentgruben um CHF 500, für dreiteilige Abwasserfaulräume um CHF 1000.
2. Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird, wie in Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien, Produktionsbetrieben, für Kühlwasser, etc.
 3. Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Wasseranfall werden keine oder reduzierte Gebühren erhoben.

§6

Eintritt der Zahlungspflicht

1. Die Zahlungspflicht für die Anschlussgebühr entsteht bei bestehenden Bauten mit der Inbetriebnahme des neuen Anschlusses an die Gemeindekanalisation, bei Neubauten drei Monate nach Erstellung des Hausanschlusses an die Gemeindekanalisation.
2. Die Zahlungspflicht für den Baubeitrag entsteht mit der Fertigstellung der Leitung.
3. Die Benützungsgebühr wird als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben.

§7

Erhebung der Gebühren

1. Nach Eintritt der Zahlungspflicht setzt der Gemeinderat die geschuldeten Abgaben durch beschwerdefähige Verfügung fest.
2. Die Abgaben für Anschlussgebühren und Baubeiträge werden innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist wird ein jährlicher Verzugszins von 5 % erhoben.
3. Der Gemeinderat kann für bestehende Liegenschaften die einmaligen Gebühren und Beiträge in zwei Jahresraten zuzüglich 5 % Zins bewilligen. Bei Eigentümerwechsel wird die Restsumme für den Verkäufer sofort zur Zahlung fällig.

§8

Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen, oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

§9

Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartements beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

§10

Vollstreckung, Verwaltungszwang

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 – 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 9. Juli 1968.

§11

Strafbestimmungen

1. Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 37 – 39 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.
2. Bei Übertretungen gemäss Art. 40 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schweren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.
3. Die Anwendung von Art. 40 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

§12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. April 1983 in Kraft.

Die bisherige Gebührenordnung zum Kanalisationsreglement vom 21. Dezember 1962 ist aufgehoben.

§13

Übergangsbestimmungen

Die unter dem früheren Reglement fällig gewordenen Gebühren und Beiträge werden durch das neue Reglement nicht berührt. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 25.11.1982

Der Gemeindeammann

Der Gemeindegemeinderat

Vom Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt.